Bei der Kasten-Gestaltung in Krefeld ist Folgendes zu beachten:

1. Allgemein

Vor dem Anbringen der neuen Gestaltung sollte der Schaltkasten gereinigt sein. Dies kann nicht mit einem Wasserschlauch oder Hochdruckreingier geschehen, denn dies würde sich auf das Innere des Kastens auswirken. Insbesondere bei technischen Verteilerkästen muss mit Vorsicht gereinigt werden. Daher darf die Oberfläche nicht beschädigt werden.

Es kann nur wetterbeständige Farbe auf Wasserbasis (Dispersionsabtönfarbe für Außenbereich) benutzt werden. Zudem dürfen nur Lacke und Reinigungsmittel, sowie Klebefolien verwendet werden, die nicht zu einer Beschädigung (z.B. Anlösung) der Oberflächen führen und keinen Einfluss auf die Anlagen und Einrichtungen haben. Die Scharniere und Schlösser müssen frei bleiben.

Wichtig!

Die Gestaltung darf maximal zu 1/3 "Dunkel" gestaltet sein. Farben wie Schwarz, dunkel-, braun, blau, rot oder grün sind daher zu vermeiden. Zudem müssen sämtliche Lüftungsschlitze frei von Beklebungen sein und dürfen nicht abgedeckt werden. Dies ist elementar wichtig, damit eine Überhitzung der Kästen vermieden werden kann.

Die Motive dürfen keine kommerzielle Werbung enthalten. Die Motive müssen ethisch, politisch und religiös neutral gestaltet sein.

2. Rechtliche Hinweise

Der Eigentümer ist nicht verantwortlich für eventuell durch die Motivwahl begangene Urheber- oder Strafrechtsverletzungen. Weiter ist der Eigentümer berechtigt, Motive, die geltendes Recht oder das politische, religiöse oder ethische Empfinden Dritter verletzen, zu entfernen. Die Haftung des Eigentümers, sowie seiner Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Insbesondere haften die Eigentümer und ihre Mitarbeiter nicht für selbstverschuldete Unfälle, die sich im Rahmen der künstlerischen Gestaltung ereignen. Eine Haftung des Urhebers der Gestaltung aus ästhetischen Gründen ist ausgeschlossen.

Durch die künstlerische Gestaltung von den Schaltkästen erwirbt der Gestaltende kein Eigentum an diesen. Sollte die aufgebrachte Darstellung nicht schon kraft Gesetzes in Alleineigentum des Eigentümers übergehen, so erklärt der/die Gestaltende schon jetzt die Übereignung des aufgebrachten Werkes an den Eigentümer. Der Eigentümer ist berechtigt, die künstlerische Gestaltung sowie die Anlagen und Einrichtungen, auf der sie aufgebracht sind, aus betrieblichen oder technischen Gründen zu ändern oder zu entfernen. Beabsichtigt der Eigentümer oder die Stadt Krefeld, besonders schöne oder kreative Gestaltungen oder deren Abbilder (z. B. in Zeitungen oder über das Internet) weiter zu verbreiten, erklärt sich der Urheber der Gestaltung damit einverstanden.

3. Defekte am Kasten

Sollten die Anlagen offen, defekt oder beschädigt vorgefunden werden, ist dies an uns zu melden! In diesem Fall darf eine Gestaltung nicht fortgesetzt oder begonnen werden.